

# Internet- und Werbeauftritt eines Unternehmens – was ist erlaubt?

## Einleitung

Ein wirksamer öffentlicher Auftritt ist die Basis eines funktionierenden Betriebes. Um auf sich aufmerksam zu machen und Kundschaft zu akquirieren, ist es heute bereits für kleine Unternehmen üblich, sich im Internet zu präsentieren. Es scheint dies eine probate und vor allem kostengünstige Alternative zum klassischen Werbeauftritt mittels Plakaten oder Inseraten. Doch auch das Internet ist kein rechtsfreier Raum, wie ein Branchenverband feststellen musste, der auf seiner Internetseite ein fremdes Bild verwendete. Aufgrund mangelnder Recherche bezüglich der Rechtsverhältnisse versties man unwissender Weise gegen urheberrechtliche Vorschriften, was zum Teil schwere finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen kann. Welche Aspekte gilt es also im Allgemeinen zu beachten, wenn man seinen Geschäftsauftritt im Internet plant?

## Domainname – nicht immer gewinnt der Erste

Bevor eine Webseite für das eigene Unternehmen erstellt werden kann, muss ein Domainname, d.h. eine Internetadresse, bei einer entsprechenden Registrierungsstelle eingetragen werden. Dabei gilt der Grundsatz «first come first serve». Es ist jedoch Vorsicht geboten, denn können mit dem Domainnamen bestehende Marken-, Firmen- oder Urheberrechte verletzt werden, wenn dadurch Verwechslungsgefahr geschaffen wird oder eine Anlehnung an eine namhafte Unternehmung stattfindet (Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG). Namen von Gemeinwesen sollten ebenfalls nur zurückhaltend einbezogen werden, denn sie geniessen im Sinne des Namenrechts (Art. 29 ZGB) besonderen Schutz. Es empfiehlt sich daher eine kurze Vorabklärung.

Umgekehrt können zum exklusiven Schutz des eigenen Domainnamens mehrere, ähnliche Adressen registriert werden.

## Bilder sind besonders geschützt!

Um die Internetseite ansprechend zu gestalten, werden Informationen gerne auch mit Fotos illustriert. Dabei gilt Gleiches wie für Papierdrucke. Jedes Bild untersteht dem urheberrechtlichen Schutz und kann nicht ohne weiteres in Anspruch genommen werden. Denn es obliegt allein dem Schaffer des Werkes darüber zu entscheiden, ob, wann und wie dieses verwendet werden darf. Sollen professionelle Bilder eingesetzt werden, kann das Verwendungsrecht an den entsprechenden Fotos über eine Bildagentur erworben werden. Damit stellt man sicher, dass die Benutzung zulässig erfolgt. Keinesfalls sollten Fotos unbedarft aus dem Internet kopiert werden, da man Gefahr läuft, diese widerrechtlich zu benutzen und damit gegenüber dem eigentlichen Urheber schadenersatzpflichtig zu werden. Eine Alternative sind selbst hergestellte Fotos. Mit einem entsprechenden Hinweis kann man im Gegenzug die Weiterverwendung durch Dritte untersagen.

## Womit darf ich werben?

Werbung kann schnell zu Überschwänglichkeit verleiten. Mit Aussagen wie «Wir sind die Besten der Region» oder «das zuverlässigste Unternehmen in Sachen...» wird das Geschäft besonders angepriesen. Zwar sind Überspitzungen in der Werbung bis zu einem gewissen Grad Usanz. Doch gelten auch hier die Prinzipien eines fairen Wettbewerbs. Demnach ist es untersagt, über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung sowie Waren, Werke, Leistungen usw. unrichtige oder irreführende Angaben zu machen (Art.

3 Abs. 1 lit a und b UWG). Das heisst in erster Linie, dass die Angaben der Wahrheit zu entsprechen haben, insbesondere wenn sich deren Richtigkeit objektiv überprüfen lässt (z.B. «wir sind die einzigen, die...»), und es dürfen die Kunden dadurch nicht getäuscht werden. Gleiches gilt für denjenigen, der in Anlehnung an eine bestimmte Region oder Herkunft Vertrauen wecken oder die eigene Qualität unterstreichen will. Auch hier dürfen die Angaben aus Sicht des Kunden nicht irreführend sein, z.B. weil der wesentliche Teil eines Produkts gar nicht von der genannten Gegend stammt oder die massgebende Dienstleistung andernorts ihren Ursprung hat.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass eine Internetseite das Ziel einer Werbe- und Kontaktplattform erfüllt, jedoch in gewissen Angelegenheiten juristische Vorabklärungen hilfreich sind, um die Einhaltung der gesetzlichen Schranken sicherzustellen.



Rechtsanwalt  
Matthias Hotz, Frauenfeld,  
Rechtskonsulent des TGV  
[www.bhz-law.ch](http://www.bhz-law.ch)

Über unsere Geschäftsstelle des Thurgauer Gewerbeverbandes (TGV) können alle Mitglieder eine unentgeltliche erste telefonische Rechtsauskunft erhalten.